

Satzung

zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf den öffentlichen Verkehrsflächen in der Stuttgarter Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt) Vom 28. März 2019

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni 2019

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 28. März 2019 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) folgende „Satzung zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf den öffentlichen Verkehrsflächen in der Stuttgarter Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt) (Stadtrecht 6/5) beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen im öffentlichen Raum im definierten Innenstadtbereich, der dem als Anlage 1a beigefügte Plan zu entnehmen ist. Die Anlage 1a ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Allgemeine Regeln

- (1) Eigenständige Lautsprecherwerbung ist nicht zugelassen.
- (2) Werbezettel und -schriften dürfen nur innerhalb genehmigter Aktionsflächen verteilt werden. Dies gilt nicht für die sich im Rahmen des Gemeingebrauch haltende, nicht aufdringliche Verteilung von Flyern und anderen Infoschriften mit politischem und religiösem Inhalt.
- (3) Das Tragen von Werbung oder Information durch eine Person (vor, hinter oder auf dem Körper) ist nur zugelassen zum Zwecke der politischen Willensbildung durch Parteien (sechs Wochen vor Wahlen) und für Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung.

(4) Die Verkehrswege müssen leicht und sicher, sowie die Hauszugänge ständig ungehindert begehbar sein.

(5) Rettungsgassen sind in voller Breite frei zu halten. Die genaue Festlegung ist im Einzelfall bei der Branddirektion zu erfragen.

(6) Das Aufstellen von Werbeträgern (Kundenstoppnern, Werbepostern, Fahnen, Beachflags o. ä.) ist nicht zugelassen.

(7) Sondernutzungserlaubnisse für bewegliche Verkaufsstände dürfen nicht erteilt werden.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Straßenkunst ohne Aufbauten und technische Hilfsmittel in Fußgängerzonen, insbesondere

- a) Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben,
- b) Pantomimen,
- c) Jongleure und Zauberer und
- d) Marionettenspieler.

(2) Straßenmusik ohne Lautverstärker in Fußgängerzonen (Plan Standplätze Anlage 1b), sofern die im Merkblatt (Anlage 1c) zusammengefassten Spielregeln über den Ausschluss bestimmter Instrumente, Örtlichkeiten und Zeiten eingehalten werden. Die Anlagen 1b und 1c sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Informationsstände ohne gewerblichen Hintergrund von Parteien, politischen Gruppierungen, Bürgerinitiativen, gemeinnützigen Organisationen und Gewerkschaften auf den dafür gemäß Anlage 1d vorgesehenen Plätzen. Die Anlage 1d ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Sondernutzungserlaubnisse werden vorrangig für folgende Veranstaltungen erteilt:

- a) Feiernveranstaltungen mit Volksfestcharakter (zum Beispiel Feier zur Deutschen Einheit, Sommerfest),
- b) Kulturelle Veranstaltungen mit stadtbelebender Wirkung,

- c) Informationsveranstaltungen öffentlicher Stellen sowie politischer und bedeutender gesellschaftlicher Organisationen wie Kirchen, Polizei, Deutsches Rotes Kreuz u. ä. auf den festgelegten Aktionsflächen in der Querspange.
- d) Sportveranstaltungen mit Sponsorenbeteiligung (z. B. Street-Basketball, Beach-Volleyball u. a.) auf dem Kronprinz-, Wilhelms-, Markt- und Pariser Platz, wobei zum Schutz der Berufstätigen in den angrenzenden Büros und im Interesse einer abendlichen Stadtbelebung diese Veranstaltungen erst ab 16 Uhr stattfinden sollen.

(3) Sonstige Sondernutzungen (z. B. gewerbliche Veranstaltungen) dürfen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung nur im Bereich Wilhelms- und Pariser Platz zugelassen werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Veranstaltungsflächen zu begrenzen und zu gliedern, soweit dies zum Anliegerschutz oder aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist.

(4) Veranstaltungen, durch die regelmäßige Marktveranstaltungen (insbesondere Wochenmarkt und Flohmarkt) verlegt werden müssen, können nur nach entsprechender Beschlussfassung durch den Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen, nach Anhörung durch den Bezirksbeirat Mitte, zugelassen werden.

(5) Als andere Sondernutzung dürfen für die Anfertigung, Ausstellung und den Verkauf von kunstgewerblichen oder kunsthandwerklichen Artikeln unter Benützung von Staffeleien, kleinen Tischen oder Stühlen (max. 3 m²), mit Rücksicht auf ein geordnetes Stadtbild in der Innenstadt, nicht mehr als 20 Erlaubnisse gleichzeitig erteilt werden.

(6) Als andere Sondernutzung können folgende Werbeaktionen zugelassen werden:

1. Werbeaktionen von Anliegergeschäften und Werbegemeinschaften von diesen, wenn ein besonderer Anlass vorliegt wie z. B. Geschäftseröffnung, Geschäftsjubiläum (ab 10 Jahre) und befristete Aktionen zwei Wochen vor Ostern und vom 1. Adventswochenende bis zum 24. Dezember (Adventszeit). Darüber hinaus für Veranstaltungen der City-Initiative Stuttgart e.V. (CIS) bzw. von Handels- und Gewerbevereinen, die einen besonderen Beitrag zur Stadtbelebung/Attraktivitätssteigerung der Innenstadt darstellen (z. B. Modenschau, Sportvorführung, Auto Präsentation u. ä.), sowie Traditionsveranstaltungen und gemeinsame Firmenpräsentationen.

2. Sonstige Werbeaktionen (z. B. Beispiel Fremdenverkehrswerbung anderer Städte, Produktwerbung usw.), sofern sie auf dem Wilhelms- und Pariser Platz stattfinden.

Im Rahmen von Werbeaktionen nach Ziffer 1 und 2 sind nicht zulässig:

- a) Genehmigungen für Plakatierungen aller Art.
- b) Aufbauten, die keine unbedeutenden fliegenden Bauten im Sinne der Verwaltungsvorschrift fliegende Bauten sind.
- c) Aktionen, die eine Dauer von drei aufeinander folgende Tage überschreiten.

(7) Als andere Sondernutzung können Verkaufsaktionen durch karitative und gemeinnützige Organisationen für maximal drei Tage hintereinander zugelassen werden. Ausgenommen von der Begrenzung auf drei Tage hintereinander sind Aktionen zwei Wochen vor Ostern und ab dem 1. Adventswochenende bis zum 24. Dezember (Adventszeit).

(8) Als andere Sondernutzung können Warenauslagen unmittelbar vor dem Grundstück zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. Insbesondere, wenn sie nicht höher als 2,00 m sind und bis zu einer Tiefe von 1,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Die Restgehwegbreite muss dabei mindestens 2,00 m betragen. Unterverpachtungen sind nicht gestattet.

§ 5

Abweichende Regelungen zu erlaubnispflichtigen Sondernutzungen für den Kleinen Schloßplatz

Auf der gewidmeten Fläche des im als Anlage 1e beigefügten Plan abgegrenzten Kleinen Schlossplatzes sind Sondernutzungen grundsätzlich unzulässig. Anlage 1e ist Bestandteil dieser Satzung. Davon ausgenommen sind:

1. Sondernutzungen der Anlieger in diesem Bereich nach den Grundsätzen unter § 4 Abs. 6 Nr. 1,
2. das Aufstellen von Skulpturen in wechselnden Ausstellungen und
3. künstlerische Veranstaltungen und Aktionen (ohne Lautverstärker), von denen eine stadtbelebende Wirkung erwartet wird.

§ 6 Außenbewirtschaftung (Gastronomie)

(1) Voraussetzungen für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung durch Außenbewirtschaftung einer genehmigungspflichtigen oder genehmigungsfreien Gastronomie sind im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung, dass keine Behinderung/Belegung

- a) des Lieferverkehrs,
- b) der Zugänge zum Geschäft/Lokal,
- c) von Brandschutzzonen und
- d) von stark frequentierten Fußwegebeziehungen (z.B. zum öffentlichen Personennahverkehr, zu öffentlichen Einrichtungen) stattfinden.

(2) Bei Einzelhändlern mit untergeordnetem Ausschank bzw. Abgabe von Speisen und Getränken sind grundsätzlich nur Stehtische, in unmittelbarer räumlicher Verbindung zum Ladengeschäft (direkt neben oder vor dem Ladengeschäft) zulässig.

(3) Außenbewirtschaftungsflächen sind vom jeweiligen Erlaubnisinhaber mit Begrenzungsstäben zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Genehmigungen nach der vorstehenden Ziffer 2. Das Einsetzen von Begrenzungsstäben erfolgt vom Tiefbauamt gegen Kostenersatz.

§ 7 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme von den vorstehenden Regelungen gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Richtlinien

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen „Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt“, welche der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart mit Gemeinderatsdrucksache 305/2006 am 19. April 2007, ergänzt am 20. Februar 2014, beschlossen hat, außer Kraft.